

Beschlussvorlage

Beschluss über den Minder- und Mehrausbau der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Fluchtlinienplanes Nr. 41 - Lobach-Dicke Eiche - gem. § 125 (3) Nr. 1 und 2 BauGB

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Bezirksvertretung 2 - Süd	11.01.2012	Vorberatung
1	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	24.01.2012	Vorberatung
1	Haupt- und Finanzausschuss	09.02.2012	Vorberatung
1	Rat	23.02.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

3.66 Straßen- und Brückenbau

Beschlussvorschlag

Der Minder- und Mehrausbau der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des rechtsverbindlichen Fluchtlinienplanes Nr. 41 – Lobach-Dicke Eiche - wird entsprechend der in der Anlage dargestellten Form gemäß § 125 (3) Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)**Stellungnahme der Stadtkämmerin**

entfällt

Begründung

Der Fluchtlinienplan Nr. 41, Lobach-Dicke Eiche, rechtsverbindlich seit 1937, setzt u.a. die Straßenbegrenzungslinien für die Flurstr., die Kleine Flurstr. und Teile der Hainstr. fest. Für den südlichen Teil der Straße Dicke Eiche und eines Stichweges der Hainstr., für den der Fluchtlinienplan ebenfalls die entsprechende Begrenzung des öffentlichen Straßenraumes festgesetzt hatte, erfolgte zwischenzeitlich bereits eine Teilaufhebung des Fluchtlinienplanes; im Kurvenbereich der Hainstr., Übergang zur Kleinen Flurstraße, sowie für den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Teil der Kleinen Flurstraße erfolgte gem. Ratsbeschluss vom 03.05.1999 eine Modifizierung der ursprünglichen Festsetzungen mittels entsprechender Mehr- und Minderausbaubeschlüsse.

Die nunmehr einzuholenden Mehr- und Minderausbaubeschlüsse beziehen sich auf den Teil der Kleinen Flurstraße, der in Nord-Süd-Richtung verläuft und sowohl Bestandteil des Fluchtlinienplanes Nr. 41 als auch des Erschließungsvertragsgebietes „Dicke Eiche / Kleine Flurstraße / Hainstr.“ ist. Der auf der Grundlage des Erschließungsvertrages seinerzeit erfolgte Ausbau der Kleinen Flurstraße in diesem Abschnitt, weicht von den Festsetzungen des FLP 41 ab. Die Abweichung entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie - hier blieb der Ausbau hinter den Festsetzungen des FLP 41 zurück – wurde, wie oben erwähnt, bereits im Zusammenhang mit dem Mehr- und Minderausbaubeschlüssen aus 1999 planungsrechtlich abschließend geregelt.

Der hier zur Beschlussfassung anstehende Mehrausbau bezieht sich auf eine schmale Fläche entlang der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Kleinen Flurstraße und tangiert die Parzellen Gemarkung Remscheid, Flur 151, Flurstücke Nr. 100, 112 und 103. Der Mehrausbau führt, nach Aussage des zuständigen Fachdienstes, nicht zu einer Mehrbelastung der betroffenen Grundstücke gegenüber einer plangemäßen Herstellung und zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Nutzung. Die Erschließungsbeitragspflichtigen werden durch den Mehrausbau nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung der Straße belastet. Die für einen Mehrausbau erforderlichen Voraussetzungen des § 125 (3) Nr. 2 BauGB werden damit erfüllt.

Im Kurvenbereich Kleine Flurstraße / angrenzend Dr.-Walther-Hartmannstr. (Teilfläche aus Parzelle Nr. 230, Flur 151, Gemarkung Remscheid) ist ein Minderausbaubeschluss einzuholen. Das Erfordernis zur Nutzung dieser Fläche durch den öffentlichen Verkehr besteht nicht. Die

betreffende Fläche befindet sich sowohl im Gebiet des FLP 41 als auch im Gebiet des Erschließungsvertrages „Dicke Eiche / Kleine Flurstraße / Hainstr.“. Zum Schutz einer hier vorhandenen privaten Grundstücksmauer wird deren Bestand durch Einholung des entsprechenden Minderausbaubeschlusses planungsrechtlich langfristig gesichert. Die Erschließungsanlage bleibt damit hinter den Festsetzungen des § 125 (3) Nr. 1 BauGB zurück. Der existierende Straßenverlauf der Dr.-Walther-Hartmannstr., der Kleinen Flurstrasse mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung (beide Strassen Bestandteil des FLP 41 und des Erschließungsvertragsgebietes) und der Kleinen Flurstasse mit Verlauf in Ost-West-Richtung (Strasse Bestandteil des FLP 41 aber nicht des Erschließungsvertrags-Gebietes) ermöglichen den Verzicht der beschriebenen, dem Minderausbaubeschluss zugrundeliegenden Flächen auch unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten.

Da es sich bei dem - der Beschlussfassung zugrundeliegenden - Mehr- und Minderausbau um äußerst geringfügige Flächen handelt und die öffentlichen Verkehrsflächen in ihrer gem. FLP 41 städtebaulich konzipierten Erschließungsfunktion uneingeschränkt erhalten bleiben, werden die Grundzüge dieser Bauleitplanung durch die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage nicht tangiert.

Der Beschluss über den abweichenden Ausbau ist vom Rat der Stadt zu fassen. Die Bezirksvertretung 2 –Süd -, der Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege und der Haupt- und Finanzausschuss beschließen eine entsprechende Empfehlung.

In Vertretung

Dr. Henkelmann
Beigeordneter

Kenntnis genommen

Wilding
Oberbürgermeisterin

Anlage(n)

- 1 Lage im Stadtgebiet
- 2 Auszug aus dem Fluchtlinienplan 41
- 3 Flächendarstellung Mehr- und Minderausbau